



Bundeskriminalamt

BKA

Kriminalität im Kontext von Zuwanderung

Kernaussagen

Betrachtungszeitraum: 01.01.–31.03.2020

Vorbemerkung

Nachfolgende Kernaussagen informieren über die Entwicklungen und Auswirkungen des Zustroms von Flüchtlingen und Asylbegehrenden auf die Kriminalitätsslage in Deutschland. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von Januar bis März 2020.

Zuwanderer im Sinne dieser Kernaussagen sind Personen mit Aufenthaltsanlass „Asylberechtigter/Schutzberechtigter“, „Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling“ und „unerlaubt“. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden nicht der Gruppe der Zuwanderer im Sinne dieser Kernaussagen zugeordnet.

Die Aussagen basieren auf Daten aus der laufenden Fallbearbeitung in Bund und Ländern. Die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen dauern vielfach noch an, d. h. die Ermittlung des/der Tatverdächtigen erfolgt oft erst nach dem Stichtag der Erhebung. Dadurch ist insbesondere gegen Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums regelmäßig ein deutlicher Rückgang der monatlichen Fallzahlen festzustellen. Die Datenbasis unterliegt somit Schwankungen, was sich in regelmäßigen nachträglichen Korrekturen der übermittelten Fallzahlen in den Folgerhebungen widerspiegelt.

In Ermangelung dafür notwendiger Daten kann für die Gruppe der Zuwanderer keine Tatverdächtigenbelastungszahl¹ gebildet werden.

Aufgrund der vorhandenen Unschärfen werden in den vorliegenden Kernaussagen vorrangig grundsätzliche Tendenzen aufgezeigt und Trenderaussagen abgeleitet.

Belastbare Aussagen zur bundesweiten Kriminalitätsentwicklung sind auf Basis der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (retrograd) für das jeweilige Betrachtungsjahr möglich.

¹ Die Tatverdächtigenbelastungszahl ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils jeweils ohne Kinder unter acht Jahren.

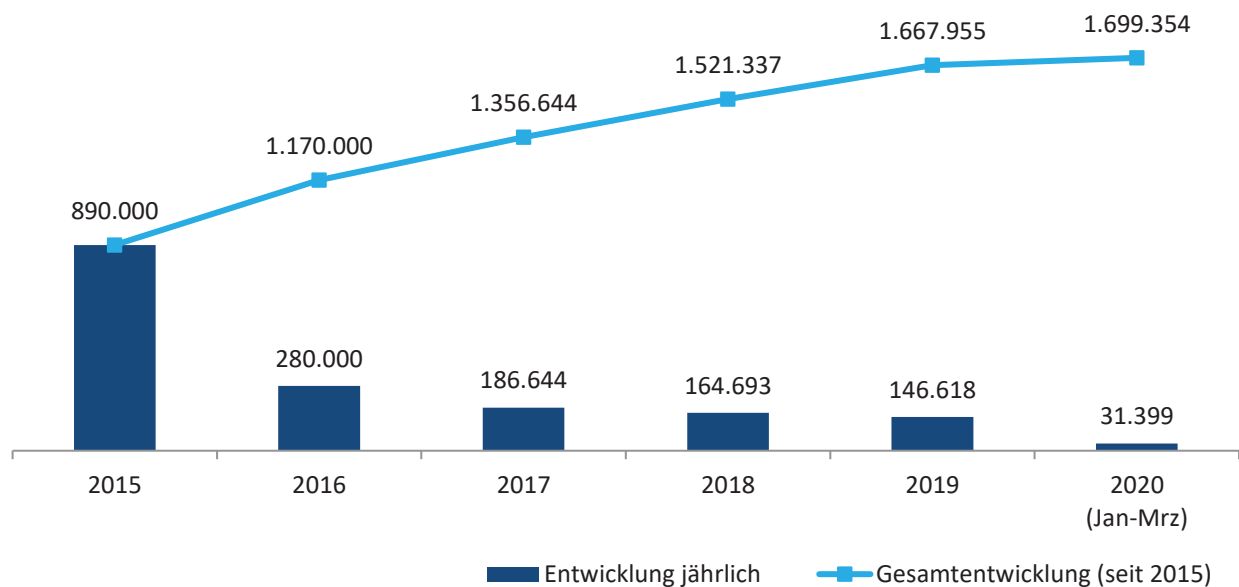
Lage Zuwanderung (Jan 2015–Mrz 2020)

Der Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden nach Deutschland dauert weiterhin an. Zwar gehen die monatlichen Flüchtlingszahlen seit April 2016 tendenziell immer weiter zurück, die Gesamtzahl der nach Deutschland gekommenen Zuwanderer nimmt jedoch weiterhin zu.

Von Januar 2015 bis März 2020 wurden insgesamt 1.699.354 Asylsuchende registriert, davon 890.000 im Jahr 2015, 280.000 im Jahr 2016, 186.644 im Jahr 2017 und 164.693 im Jahr 2018. In 2019 wurden insgesamt 146.693 Asylsuchende registriert. In den ersten drei Monaten des Jahres 2020 wurden 31.399 Asylsuchende registriert.

Basis für die Darstellung der Entwicklung der Zuwanderung von Asylsuchenden sind für die Jahre 2015 und 2016 die Zahlen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat² und ab dem 01.01.2017 die Daten aus der Asylgesuchstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Entwicklung der Anzahl Asylsuchender (2015-2020 [1. Quartal])



Hauptherkunftsstaaten der Asylsuchenden im ersten Quartal 2020 waren Syrien (9.675), Irak (2.982) und Afghanistan (2.481). Im Gesamtjahr 2019 waren hingegen Syrien (2019: 40.078), der Irak (2019: 13.864) und die Türkei (2019: 10.833) die drei Hauptherkunftsstaaten.

Bezogen auf den gesamten Betrachtungszeitraum seit Beginn des Flüchtlingszustroms (Januar 2015–März 2020) kamen die meisten Asylsuchenden in der Summe aus Syrien (659.729), Afghanistan (237.311) und dem Irak (222.051).

² Pressemitteilung des BMI vom 11.01.2017.

Aktuelle Lage Kriminalität (Jan-Mrz 2020)

Allgemeinkriminalität

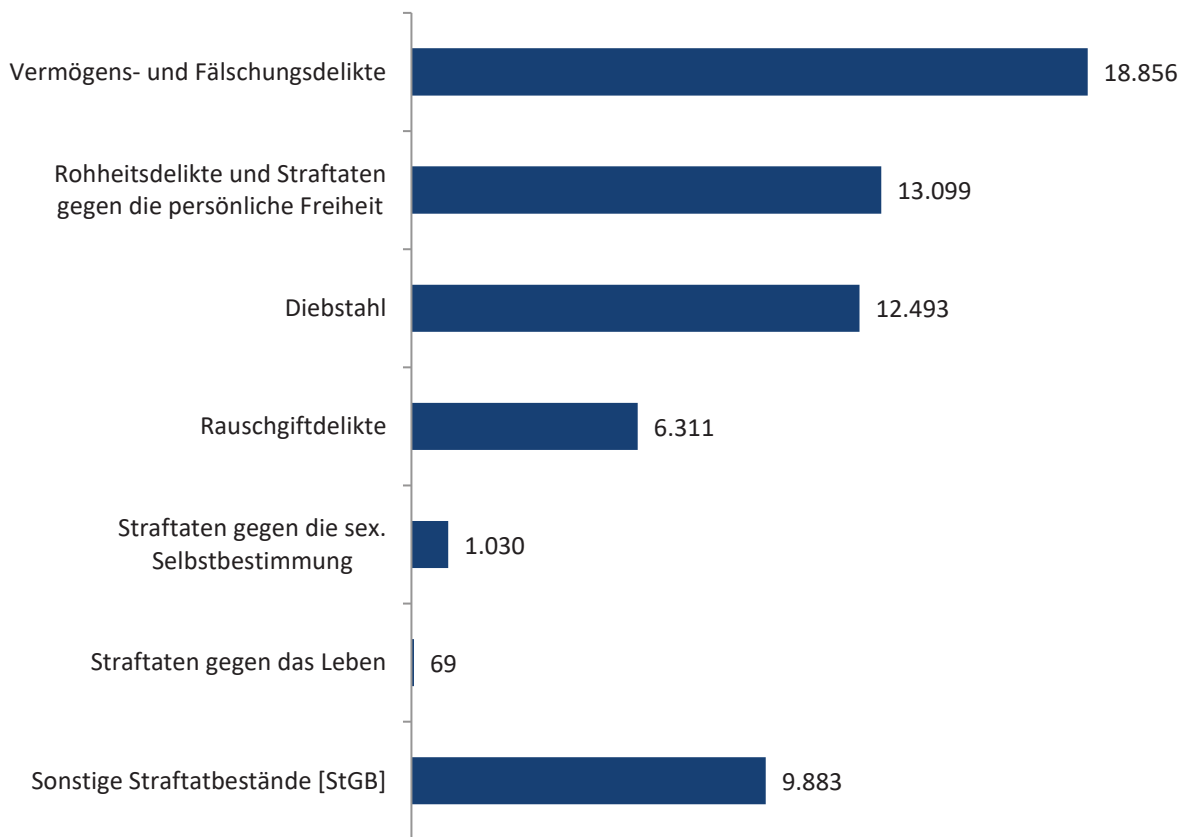
1. Die Zahl der Fälle von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern lag in den ersten drei Monaten 2020 über dem Niveau der Fallzahlen des Vorjahreszeitraums (+3,2 %).

Im ersten Quartal des Jahres 2020 wurden insgesamt 63.848 Fälle³ im Zusammenhang mit versuchten und vollendeten Straftaten registriert, bei denen mindestens ein Zuwanderer als Tatverdächtiger erfasst wurde (1. Quartal 2019: 61.895 Fälle).

Die monatlichen Fallzahlen bewegten sich im 1. Quartal 2020 zwischen 18.928 und 24.137 registrierten Fällen.

Die Mehrzahl der Zuwanderer trat nicht im Zusammenhang mit einer Straftat in Erscheinung.

Fälle von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern (Jan-Mrz 2020)



³ Polizeilich erfasste Vorgänge.

2. Die deliktischen Schwerpunkte bei Fällen von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern lagen im Bereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte, gefolgt von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Diebstahlsdelikten.

Innerhalb der Vermögens- und Fälschungsdelikte handelte es sich vorrangig um Fälle von Beförderungerschleichung (47 %).

Bei den Fällen von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit handelte es sich überwiegend um Körperverletzungsdelikte (74 %).

Im Bereich der Diebstahlsdelikte dominierten Fälle von Ladendiebstahl (68 %).

3. Beim Vergleich des Tatverdächtigenanteils mit dem entsprechenden Zuwandereranteil zeigen sich deutliche Auffälligkeiten in Bezug auf die Herkunftsnationalitäten.

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern aus Afghanistan, dem Irak und Syrien war weiterhin niedriger als der Anteil dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer. Der Deliktsschwerpunkt lag bei Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, gefolgt von Diebstahlsdelikten.

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern aus den Maghreb-Staaten⁴ sowie aus Georgien war weiterhin deutlich höher als der Anteil dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer. Der deliktische Schwerpunkt lag bei Diebstahlsdelikten.

Bei Staatsangehörigen aus den afrikanischen Staaten Gambia, Nigeria und Somalia war der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern aus den genannten Staaten weiterhin höher als der Anteil an der Gruppe der Zuwanderer. Die deliktischen Schwerpunkte lagen bei Vermögens- und Fälschungsdelikten sowie Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Gambische Tatverdächtige traten vermehrt mit Rauschgiftdelikten in Erscheinung.

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern aus der Balkan-Region⁵ lag leicht über dem Niveau des Anteils dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer. Die deliktischen Schwerpunkte lagen bei diesen Tatverdächtigen bei Diebstahlsdelikten, Vermögens- und Fälschungsdelikten sowie Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

⁴ Algerien, Marokko und Tunesien.

⁵ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Serbien.

4. Bei jedem zweiten Fall von Straftaten zum Nachteil von Zuwanderern handelte es sich um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Im Betrachtungszeitraum wurden 19.977 Fälle der Allgemeinkriminalität registriert, in denen Zuwanderer Opfer/Geschädigte einer versuchten oder vollendeten Straftat wurden.

In Fällen, in denen sowohl Opfer als auch Tatverdächtige Zuwanderer waren, lag der Anteil der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit bei 71 %.

5. Deutlicher Rückgang der registrierten Fälle von Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen/Sammelunterkünften⁶

Bei den Fällen von Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen/Sammelunterkünften wurde erneut ein deutlicher Rückgang (-25 %) der Fallzahlen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum registriert.

Annähernd die Hälfte der registrierten Fälle entfiel auf den Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wobei es sich überwiegend um Fälle von Körperverletzung (82 %) handelte.

6. Im Bereich der Straftaten gegen das Leben handelte es sich in den weitaus meisten Fällen um versuchte Totschlagsdelikte.⁷

Im ersten Quartal 2020 wurden 69 Fälle von Straftaten gegen das Leben registriert, bei denen mindestens ein Zuwanderer als Tatverdächtiger ermittelt wurde, darunter v. a. Totschlagsdelikte. In 27 Fällen richtete sich die Tat (auch) gegen deutsche Staatsangehörige.

Der Großteil der Fälle von Straftaten gegen das Leben mit tatverdächtigen Zuwanderern blieb im Versuchsstadium (81 %). Bei den vollendeten Fällen wurden insgesamt 16 Personen getötet, wobei es sich bei den Opfern um acht Zuwanderer und acht deutsche Staatsangehörige handelte.

Im gleichen Zeitraum wurden 49 Fälle von Straftaten gegen das Leben registriert, bei denen mindestens ein Zuwanderer Opfer war. Bei der Mehrheit dieser Fälle (40 Fälle) waren Zuwanderer auf Täter- und Opferseite beteiligt.

In neun Fällen lag der Tatort in einer Erstaufnahmeeinrichtung/Sammelunterkunft.

⁶ Unterkünfte mit einer Mindestaufnahmekapazität von 50 Personen oder durch die erfassende Behörde als solche definierte Sammelunterkunft.

⁷ Analog zu den Ausführungen in der Vorbemerkung wird auch bei den Straftaten gegen das Leben darauf hingewiesen, dass es sich um Daten aus der laufenden polizeilichen Fallbearbeitung handelt.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

7. Die Flüchtlingssituation hat weiterhin Einfluss auf die Politisch Motivierte Kriminalität.

Die Zuwanderungssituation bot im Bereich der PMK weiterhin Anknüpfungspunkte für Agitationen und Straftaten. Inhaltlich ist die Flüchtlingsthematik geeignet, im ansonsten sehr heterogenen rechtsextremistischen Spektrum einen ideologischen Konsens zu generieren.

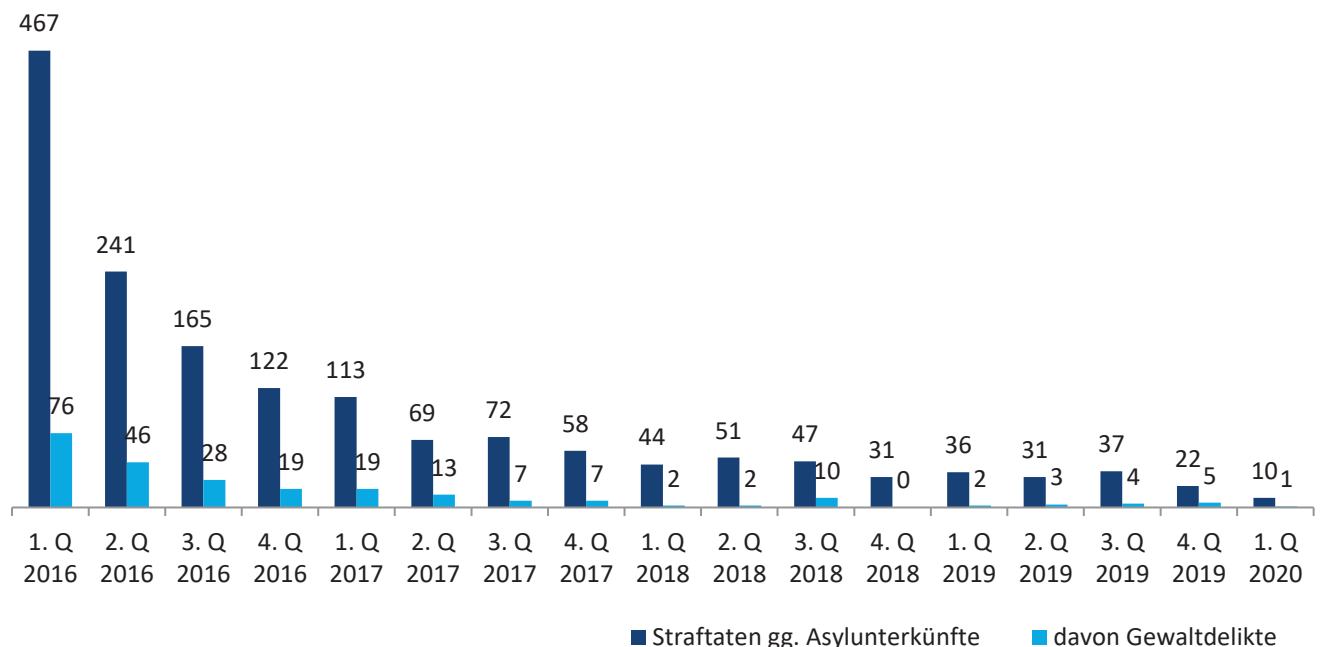
Es ist davon auszugehen, dass insbesondere anlassabhängig weiterhin ein erhebliches Mobilisierungspotenzial besteht.

Die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen stehen in starker Abhängigkeit zu den organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen lokalen Szene/Akteure.

8. Der rückläufige Trend im Bereich der Straftaten gegen Asylunterkünfte und Asylbewerber setzte sich fort.

Asylbewerber sowie deren Unterkünfte lagen weiterhin im Zielspektrum rechter Agitation. Der seit Februar 2016 feststellbare rückläufige Trend setzte sich auch im ersten Quartal 2020 fort.

Straftaten gegen Asylunterkünfte PMK -rechts- und PMK -Nicht zuzuordnen⁸



⁸ Stand: 24.04.2020.

9. Straftaten gegen Politiker und sonstige Repräsentanten sind weiterhin nicht auszuschließen.

Neben objekt- und personenbezogenen Straftaten zum Nachteil von Asylunterkünften und Asylsuchenden steht weiterhin zu befürchten, dass auch die Agitation zum Nachteil von vermeintlich politisch Verantwortlichen fortbesteht und anlassbezogen weiter intensiviert wird. Der Angriff auf die damalige Oberbürgermeister-Kandidatin Henriette Reker am 17.10.2015 in Köln/NW, der Angriff auf den Bürgermeister Andreas Hollstein am 27.11.2017 in Altena/NW sowie das Tötungsdelikt zum Nachteil des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 02.06.2019 in Wolfhagen-Istha/HE belegen diese Einschätzung nachdrücklich.

Grundsätzlich können sich etwaige Straftaten aber auch gegen sonstige Personen richten, die gemäß szenointerner Wahrnehmung von entsprechenden Einrichtungen profitieren oder deren Errichtung fördern bzw. begrüßen.

10. Die linke Szene tritt vereinzelt durch Straftaten in Erscheinung.

Es ist davon auszugehen, dass Aktionen der linken Szene, insbesondere in Form von Straftaten gegen den politischen Gegner, aber auch gegen polizeiliche Einsatzkräfte sowie politisch Verantwortliche, im thematischen Kontext bei entsprechender Gelegenheit fortgesetzt werden. Bedingt durch die generelle öffentliche Präsenz der rechten Szene kommt es regelmäßig zu Gegenaktionen aus dem linken Spektrum, wobei das Zusammentreffen themenunabhängig von einer aggressiven Grundstimmung bestimmt ist.

In der jüngeren Vergangenheit ist das Thema hinter andere aktuelle gesellschaftliche Themen, wie beispielsweise Antifaschismus, Gentrifizierung oder auch Klima- und Umweltschutz, zurückgetreten.

11. Die Nutzung von Migrationsbewegungen durch Terrororganisationen ist weiterhin anzunehmen.

Den deutschen Sicherheitsbehörden liegen weiterhin Einzelhinweise auf ein gezieltes bzw. organisiertes Einschleusen von Mitgliedern/Unterstützern terroristischer Organisationen mit dem Ziel der Begehung von Anschlägen in Deutschland vor.

12. Weiterhin gibt es Hinweise auf völkerstrafrechtlich zu würdigende Sachverhalte.

Die Zuwanderung nach Deutschland, insbesondere aus der Krisenregion Syrien/Irak, hat nach wie vor Auswirkung auf die nationale Kriminalitätsentwicklung im Bereich Völkerstrafrecht.

Die Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus Asylanhörungen stellen hierbei eine maßgebliche Erkenntnisquelle dar, um Informationen über mögliche Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in den jeweiligen Krisenländern zu erlangen. Nach dem großen Anstieg der Hinweiszahlen insbesondere in den Jahren 2015/2016 waren die Zahlen tendenziell rückläufig. Seit 2018 hält sich das Hinweisaufkommen auf einem konstanten Niveau.

Impressum

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

+49 611 55-0

info@bka.de

www.bka.de